

## Synopse

### Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Alt	Neu
	<p><i>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), sowie des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundsatz, Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Für den Besuch der städtischen Kindertages-einrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) angebotenen Kindertagespflege werden von der Stadt Plauen Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Das Benutzungsverhältnis bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Betreuungsvertrag geregelt.</p> <p>(2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Plauen, die sich in freier Trägerschaft befinden, gilt § 4 der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundsatz, Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) angebotenen Kindertagespflege werden von der Stadt Plauen Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Das Benutzungsverhältnis bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Betreuungsvertrag geregelt.</p> <p>(2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Plauen, die sich in freier Trägerschaft befinden, gilt § 4 <i>Abs. 1 bis 5 der Satzung nebst der Anlage zu der Satzung.</i></p> <p>(3) <i>Näheres zu der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG angebotenen Kindertagespflege regelt die Richtlinie Kindertagespflege der Stadt Plauen.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Elternbeitragsschuldner</b></p> <p>Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die städtische Kindertageseinrichtung besucht oder die von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Elternbeitragsschuldner</b></p> <p>Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die städtische Kindertageseinrichtung besucht oder die von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nimmt. <i>Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.</i></p>																																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Elternbeitragstatbestand</b></p> <p>Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die regelmäßige Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, Ferien, familiäre Gründe u. ä.). Gleiches gilt für Schließungen der Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch für eine Gesamtschließungsdauer von 30 Tagen pro Jahr. Für Besuchskinder einer städtischen Kindertageseinrichtung wird ebenfalls ein Beitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Elternbeitragstatbestand</b></p> <p>Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die regelmäßige Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, Ferien, familiäre Gründe u. ä.). Gleiches gilt für Schließungen der Kindertageseinrichtung (<i>an Bildungstagen, Brückentagen, bei Betriebsferien, wegen Baumaßnahmen u. ä.</i>), höchstens jedoch für eine Gesamtschließungsdauer von 30 Tagen pro Jahr. Für Besuchskinder einer städtischen Kindertageseinrichtung wird ebenfalls ein Beitrag erhoben.</p>																																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragssatz, Elternbeitragsfreiheit</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und jedes weiteren Kindes keine Elternbeiträge erhoben.</p> <p>Sie betragen monatlich:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: center;">1. Kind</th> <th style="text-align: center;">2. Kind</th> <th style="text-align: center;">3. Kind</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1. für Kinder im Krippenalter:</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:</td> <td style="text-align: right;">85,82 EUR</td> <td style="text-align: right;">51,49 EUR</td> <td style="text-align: right;">17,16 EUR</td> </tr> <tr> <td>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:</td> <td style="text-align: right;">114,43 EUR</td> <td style="text-align: right;">68,66 EUR</td> <td style="text-align: right;">22,89 EUR</td> </tr> <tr> <td>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:</td> <td style="text-align: right;">171,65 EUR</td> <td style="text-align: right;">102,99 EUR</td> <td style="text-align: right;">34,33 EUR</td> </tr> <tr> <td><b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:</td> <td style="text-align: right;">45,45 EUR</td> <td style="text-align: right;">27,27 EUR</td> <td style="text-align: right;">9,09 EUR</td> </tr> <tr> <td>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:</td> <td style="text-align: right;">60,59 EUR</td> <td style="text-align: right;">36,35 EUR</td> <td style="text-align: right;">12,12 EUR</td> </tr> <tr> <td>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:</td> <td style="text-align: right;">90,91 EUR</td> <td style="text-align: right;">54,55 EUR</td> <td style="text-align: right;">18,18 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		1. Kind	2. Kind	3. Kind	<b>1. für Kinder im Krippenalter:</b>				bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	85,82 EUR	51,49 EUR	17,16 EUR	bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	114,43 EUR	68,66 EUR	22,89 EUR	bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	171,65 EUR	102,99 EUR	34,33 EUR	<b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b>				bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	45,45 EUR	27,27 EUR	9,09 EUR	bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	60,59 EUR	36,35 EUR	12,12 EUR	bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	90,91 EUR	54,55 EUR	18,18 EUR	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragssatz, Elternbeitragsfreiheit</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und jedes weiteren <i>dieser Kinder</i> keine Elternbeiträge erhoben.</p> <p><i>Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes</i></p> <p><i>1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 21 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,</i></p> <p><i>2. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergartenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 25 vom Hundert</i></p>
	1. Kind	2. Kind	3. Kind																																		
<b>1. für Kinder im Krippenalter:</b>																																					
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	85,82 EUR	51,49 EUR	17,16 EUR																																		
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	114,43 EUR	68,66 EUR	22,89 EUR																																		
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	171,65 EUR	102,99 EUR	34,33 EUR																																		
<b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b>																																					
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	45,45 EUR	27,27 EUR	9,09 EUR																																		
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	60,59 EUR	36,35 EUR	12,12 EUR																																		
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	90,91 EUR	54,55 EUR	18,18 EUR																																		

**3. für Kinder im Hortalter:**

bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	47,29 EUR	28,37 EUR	9,46 EUR
bei täglich über 5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	53,20 EUR	31,92 EUR	10,64 EUR

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 %, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90 %.

Sie betragen monatlich:

**1. für Kinder im Krippenalter:**

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	77,24 EUR	42,91 EUR	8,58 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	102,99 EUR	57,22 EUR	11,45 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	154,49 EUR	85,83 EUR	17,17 EUR

**2. für Kinder im Kindergartenalter:**

bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	40,91 EUR	22,73 EUR	4,55 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	54,53 EUR	30,30 EUR	6,06 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	81,82 EUR	45,46 EUR	9,09 EUR

**3. für Kinder im Hortalter:**

bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	42,56 EUR	23,65 EUR	4,73 EUR
bei täglich über 5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	47,88 EUR	26,60 EUR	5,32 EUR

(3) Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung über die Dauer von 9 Stunden hinaus, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag

- für Kinder im Krippenalter in Höhe von 1,16 EUR
  - für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 0,77 EUR
- je angefangene Stunde erhoben.

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag

- für Kinder im Krippenalter in Höhe von 11,63 EUR
- für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 7,67 EUR
- für Kinder im Hortalter in Höhe von 3,58 EUR

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

**3. vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse sowie in Förderschulen bis zum Beginn der siebenten Klasse (Hortalter) für die Betreuung bis zu täglich sechs Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.**

(Anmerkung: Elternbeiträge detailliert in der Anlage ausgewiesen)

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 Satz 3 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 %, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90 %.

(Anmerkung: Elternbeiträge detailliert in der Anlage ausgewiesen)

**(3) Wird für Kinder, die eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, vorübergehend und begründet durch Ausbildung oder Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten eine Betreuung für zehn Stunden vereinbart, so wird für die zehnte Stunde ein gesonderter Elternbeitrag erhoben. Eine Betreuung über die Dauer von zehn Stunden hinaus ist nicht möglich.**

(Anmerkung: Elternbeiträge detailliert in der Anlage ausgewiesen)

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung **und in Kindertagespflege** wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag erhoben. Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchsplatz in einer Kindertageseinrichtung **oder einer Kindertagespflege** in Anspruch nehmen, wenn dort freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von §

erhoben.  
Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

*(Anmerkung: Elternbeiträge detailliert in der Anlage ausgewiesen)*

*(5) Die gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage wird jährlich zum 1. Januar an die zuletzt gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart angepasst. Folgt aus dieser jährlichen Anpassung der Elternbeiträge eine Erhöhung der Elternbeiträge, so soll diese pro Jahr 10 vom Hundert der Elternbeiträge des Vorjahres nicht überschreiten.*

*(6) Für Hortkinder bietet die Stadt Plauen während der Schulferien eine ganztägige Hortbetreuung an. Dies bedeutet, dass während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung eine Betreuung der Kinder bis maximal acht Stunden täglich in Anspruch genommen werden kann. Für die Beitragserhebung bleibt dabei die täglich über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit außer Betracht. In den Sommerschulferien kann eine Hortbetreuung nur für maximal vier Ferienwochen in Anspruch genommen werden.*

*7) Wird ein Kind erst nach der offiziellen Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.*

**§ 5**  
**Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Abgabebescheid der Stadt Plauen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 entsteht mit Beginn des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird am 18. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des laufenden Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten.

**§ 5**  
**Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Abgabebescheid der Stadt Plauen festgesetzt. *Der ergangene Abgabebescheid behält seine Gültigkeit, sofern in dem Bescheid nichts anderes geregelt ist, bis zum Erlass eines neuen Abgabebescheides oder eines gesonderten Aufhebungsbescheides.*

(2) Der Elternbeitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 entsteht mit Beginn des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird am 18. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des laufenden Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten.

*Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages bezüglich einer städtischen*

<p>(3) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 3 entsteht am Ende des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids.</p>	<p><i>Kindertageseinrichtung erfolgt seitens der Stadt Plauen, wenn der Elternbeitragsschuldner mit der Zahlung von Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 1 und 2 zwei Monate im Rückstand ist. Weitere wichtige Kündigungsgründe sind im Betreuungsvertrag mit der Stadt Plauen geregelt.</i></p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 3 entsteht am Ende des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids. <i>Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.</i></p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids. <i>Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.</i></p> <p><i>(5) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 7 je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer entsteht und wird fällig mit Beginn der jeweiligen halben Stunde. Sie ist bei der Abholung des Kindes bei der Einrichtungsleitung bzw. bei der zuständigen anwesenden pädagogischen Fachkraft zu entrichten.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Übernahme des Elternbeitrags</b></p> <p>Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht zuzumuten ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Übernahme des Elternbeitrags</b></p> <p>Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht zuzumuten ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><i>Die Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 17. April 2009 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 5, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 1, S. 9), außer Kraft.</i></p>

## Vergleich Elternbeiträge lt. Anlage

<b>Alt</b>				<b>Neu</b>									
<p>Sie betragen monatlich:</p> <p><b>1. für Kinder im Krippenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 85,82 EUR 51,49 EUR 17,16 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 114,43 EUR 68,66 EUR 22,89 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 171,65 EUR 102,99 EUR 34,33 EUR</p> <p><b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 45,45 EUR 27,27 EUR 9,09 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 60,59 EUR 36,35 EUR 12,12 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 90,91 EUR 54,55 EUR 18,18 EUR</p> <p><b>3. für Kinder im Hortalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit: 47,29 EUR 28,37 EUR 9,46 EUR</p> <p>bei täglich über 5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 53,20 EUR 31,92 EUR 10,64 EUR</p>				<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>	<p><b>Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Plauen</b></p> <p>Sie betragen monatlich (§ 4 Abs. 1 der Satzung):</p> <p><b>1. für Kinder im Kinderkrippenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 95,96 EUR 57,58 EUR 19,19 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 127,95 EUR 76,77 EUR 25,59 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 191,92 EUR 115,15 EUR 38,38 EUR</p> <p><b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 52,73 EUR 31,64 EUR 10,55 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 70,30 EUR 42,18 EUR 14,06 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 105,45 EUR 63,27 EUR 21,09 EUR</p> <p><b>3. für Kinder im Hortalter:</b></p> <p>bei täglich bis 6 Stunden Betreuungszeit: 61,69 EUR 37,01 EUR 12,34 EUR</p>				<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
<p>Sie betragen monatlich:</p> <p><b>1. für Kinder im Krippenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 77,24 EUR 42,91 EUR 8,58 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 102,99 EUR 57,22 EUR 11,45 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 154,49 EUR 85,83 EUR 17,17 EUR</p> <p><b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 40,91 EUR 22,73 EUR 4,55 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 54,53 EUR 30,30 EUR 6,06 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 81,82 EUR 45,46 EUR 9,09 EUR</p> <p><b>3. für Kinder im Hortalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit: 42,56 EUR 23,65 EUR 4,73 EUR</p> <p>bei täglich über 5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 47,88 EUR 26,60 EUR 5,32 EUR</p>				<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>	<p>Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, ergeben sich folgende Elternbeiträge:</p> <p>Sie betragen monatlich (§ 4 Abs. 2 der Satzung):</p> <p><b>1. für Kinder im Kinderkrippenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 86,36 EUR 47,98 EUR 9,60 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 115,16 EUR 63,98 EUR 12,80 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 172,73 EUR 95,96 EUR 19,19 EUR</p> <p><b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b></p> <p>bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit: 47,46 EUR 26,37 EUR 5,27 EUR</p> <p>bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit: 63,27 EUR 35,15 EUR 7,03 EUR</p> <p>bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit: 94,91 EUR 52,73 EUR 10,55 EUR</p> <p><b>3. für Kinder im Hortalter:</b></p> <p>bei täglich bis 6 Stunden Betreuungszeit: 55,52 EUR 30,85 EUR 6,17 EUR</p>				<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
<p>- für Kinder im Krippenalter in Höhe von 1,16 EUR</p> <p>- für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 0,77 EUR</p> <p>je angefallene Stunde erhoben.</p>				<p><b>Elternbeiträge für die 10. Stunde der Betreuung am Tag in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder in einer Kindertagespflege (§ 4 Abs. 3 der Satzung):</b></p> <p>Kinderkrippe und Kindertagespflege 5,08 EUR</p>									

		<i>Kindergarten</i>	<i>2,34 EUR</i>
		<b><i>Elternbeiträge/Tagessätze für die besuchsweise Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (§ 4 Abs. 4 der Satzung):</i></b>	
- für Kinder im Krippenalter	in Höhe von	<i>Kinderkrippe und Kindertagespflege</i>	<i>45,70 EUR</i>
- für Kinder im Kindergartenalter	in Höhe von	<i>Kindergarten</i>	<i>21,09 EUR</i>
- für Kinder im Hortalter	in Höhe von	<i>Hort</i>	<i>12,34 EUR</i>